

## Anhang zum Vorsorge-Reglement 2015

### Art. 18 Einkauf von Leistungen

- <sup>1</sup> unverändert
- <sup>2</sup> gelöscht
- <sup>3</sup> unverändert
- <sup>4</sup> unverändert
- <sup>5</sup> unverändert

<sup>6</sup> Der Betrag des Einkaufs ist auf die Summe der Altersgutschriften mit Zins für die Zeit zwischen dem Monatsersten nach Vollendung des 24. Altersjahrs und dem Datum des Zahlungseingangs beschränkt. Die Summe der verzinnten Altersgutschriften wird modellmässig gerechnet. Von diesem Betrag wird das zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits vorhandene Altersguthaben abgezogen. Ein möglicher Einkauf auf das maximale Altersguthaben wird auf dem individuellen Vorsorgeausweis dargestellt.

- <sup>7</sup> unverändert
- <sup>8</sup> unverändert
- <sup>9</sup> unverändert
- <sup>10</sup> unverändert
- <sup>11</sup> unverändert
- <sup>12</sup> unverändert

### Art. 34 Vorfinanzierung der Überbrückungsrente

<sup>1</sup> Der aktive Versicherte kann ein Sparkonto für die Finanzierung der Überbrückungsrente eröffnen («Konto Überbrückungsrente»), sofern er bereits auf die maximalen reglementarischen Altersleistungen eingekauft ist und sämtliche Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Das «Konto Überbrückungsrente» wird durch Einlagen des Versicherten sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Besteht im Zeitpunkt des Einkaufs ein Überschuss aus der geäufneten Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 18 Abs 6, so wird dieser bei der Einkaufsberechnung für die Finanzierung des «Konto Überbrückungsrente» entsprechend angerechnet. Das Konto wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst. Persönliche Einlagen sind einmal pro Jahr möglich.

- <sup>2</sup> unverändert
- <sup>3</sup> unverändert
- <sup>4</sup> unverändert
- <sup>5</sup> unverändert
- <sup>6</sup> unverändert

## Art. 35 Vorfinanzierung vorzeitiger Altersrücktritt

<sup>1</sup> Der aktive Versicherte kann ein Sparkonto für den Ausgleich der Rentenkürzungen bei vorzeitigem Altersrücktritt eröffnen («Konto Vorzeitiger Altersrücktritt»), sofern er bereits auf die maximalen reglementarischen Altersleistungen eingekauft ist und sämtliche Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Das «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» wird durch Einlagen des Versicherten sowie allfällige Zuwendungen geäuft. Besteht im Zeitpunkt des Einkaufs einen Überschuss aus der geäufteten Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 18 Abs 6, so wird dieser bei der Einkaufsberechnung für die Finanzierung des «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» entsprechend angerechnet. Das Konto wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst. Persönliche Einlagen sind einmal pro Jahr möglich.

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> unverändert

<sup>4</sup> unverändert

<sup>5</sup> unverändert

Die Anpassungen wurden vom Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung anfangs Dezember 2015 beschlossen und sind ab 1.12.2015 gültig.